

Jahrgang 50/2023

Dienstag, den 04.12.2023

Nr. 54

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## Rhein-Erft-Kreis

215. Bekanntmachung  
Verlust Dienstaussweis 2
216. Bekanntmachung  
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union  
(Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der  
Bundesrepublik Deutschland 3-4

## Kreisstadt Bergheim

217. Bekanntmachung 5-6  
Am Montag, 11.12.2023 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus,  
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der  
Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.
218. Bekanntmachung 7-8  
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
in der Kreisstadt Bergheim
219. Bekanntmachung 9  
Dokumentation der Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zum  
Neubau der L 93n, Ortsumgehung Pulheim-Stommeln bis Bergheim-Büsdorf

## Pulheim

220. Bekanntmachung 10-13  
der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des  
Bebauungsplanes Nr. 150 Pulheim gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)  
i.V.m. §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB  
- Bebauungsplan der Innenentwicklung -  
Bereich: Kölner Tor
221. Bekanntmachung 14  
Dokumentation der Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zum  
Neubau der L 93n, Ortsumgehung Pulheim-Stommeln bis Bergheim-Büsdorf

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat

Verantwortlich für den Druck: 01 - Büro des Landrates, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83-10132,  
Fax 0 22 71 / 83-20010, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de

Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis  
zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises ([www.rhein-erft-kreis.de](http://www.rhein-erft-kreis.de)) veröffentlicht.

Bergheim, 30.11.2023

**Rhein-Erft-Kreis**

**Der Landrat**

Der Dienstaussweis Nr. 3712 von Frau Susanne Helene Wintz, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement, zuzuleiten.

## Rhein-Erft-Kreis

### Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 09. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>1)</sup> eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **19.05.2024** (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen zum Europäischen Parlament (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,

3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Bergheim, den 28.11.2023

gez.

Frank Rock  
Landrat  
als Kreiswahlleiter  
des Rhein-Erft-Kreises

---

<sup>1)</sup> Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

## Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 11.12.2023 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates
- 2 Beschlusskontrolle
- 3 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 einschließlich Lagebericht zu 31.12.2022
- 4 Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung gemäß § 83 Gemeindeordnung (GO) NRW  
Personalausgaben 2023
- 5 Genehmigung von erheblichen überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO NRW  
im Bereich des Kanalbauprogramms
- 6 Satzung zur 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim
- 7 Satzung zur 33. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren
- 8 Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Kreisstadt Bergheim
- 9 Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen
- 10 Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim
  - I) Winterdienst
  - II) Straßenreinigung
- 11 Bau zweier Aufzüge und einer Rampe für Fußgänger am Bahnhof Bergheim  
Schreiben an die Deutsche Bahn
- 12 Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Kreisstadt Bergheim in Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gem. § 113 Abs. 2 GO NRW

- 13 Mobilpass zum Erwerb des Deutschlandtickets sozial automatisch, d.h. ohne separaten Antrag, an Sozialleistungsberechtigte erteilen"  
Antrag der Fraktion MDW! - Die Linke
- 14 Mitteilungen
  - 14.1 Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2025 bis 2027
- 15 Anfragen
  - 15.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
    - 15.1.1 Schriftliche Anfrage gemäß § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung durch StR'in Lara Gabriel
  - 15.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- 1 Beschlusskontrolle
- 2 Eigenkapital- und Liquiditätsstärkung eines Beteiligungsunternehmens
- 3 Mitteilungen
- 4 Anfragen
  - 4.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
  - 4.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Bergheim, den 30.11.2023

gez. Mießeler,  
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -, wird von der Kreisstadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil

Bergheim

im Bereich der Innenstadt

am 10. Dezember 2023 im Zusammenhang mit dem „Nikolaussingen“

von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 die Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LOG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

1. Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
  - b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

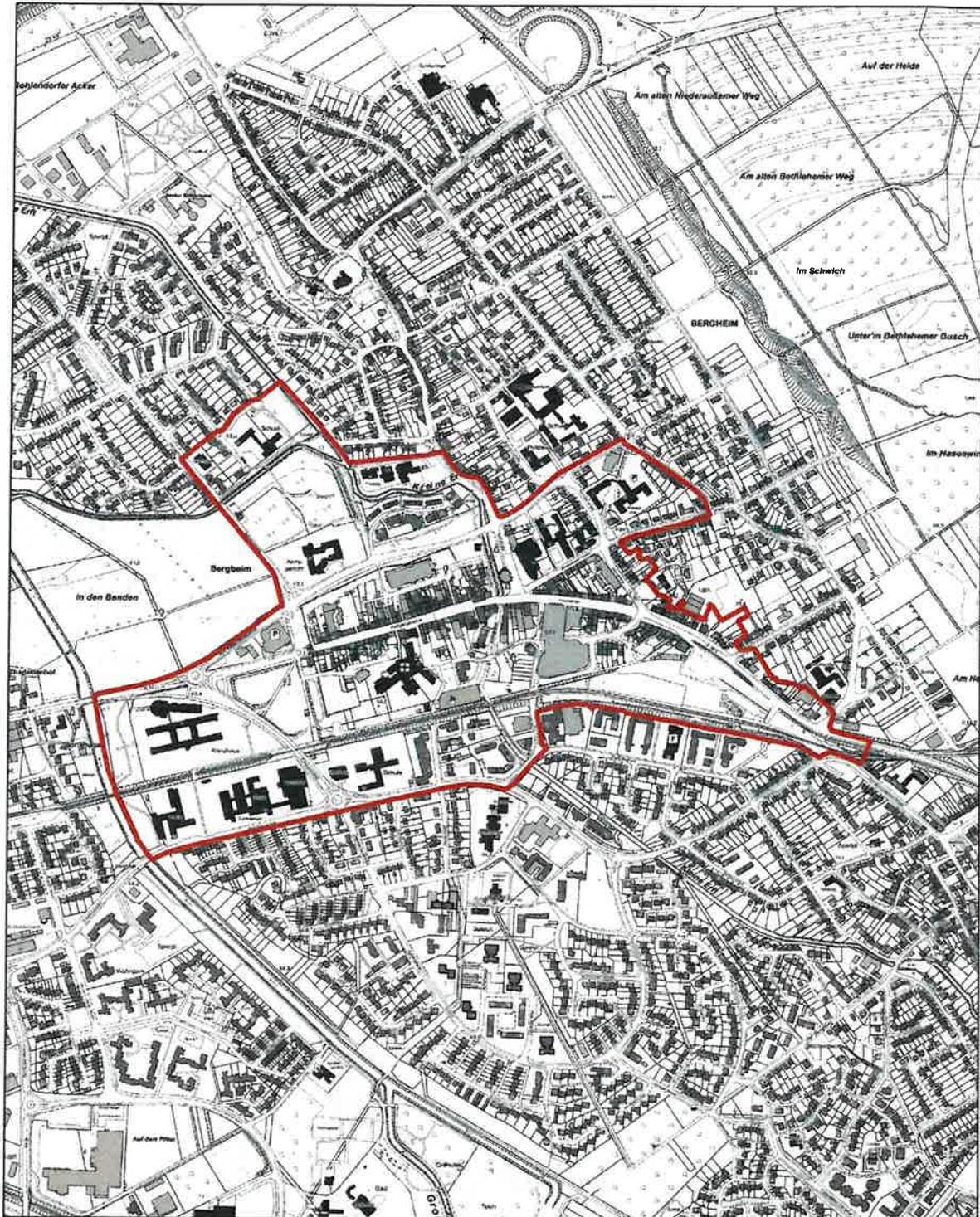
Bergheim, den 28.11.2023

Kreisstadt Bergheim als Örtliche Ordnungsbehörde

  
 Volker Mießeler – Bürgermeister

**Anlage I** zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim

Karte zum freigegebenen Gebiet von Bergheim im Bereich der Innenstadt:



  
KREISSTADT  
**BERGHEIM**

Abteilung 6.1 Planung und Umwelt



**INSEK Innenstadt**

Abgrenzung des Stadtbaugebietes  
gem. § 171B BauGB

ohne Maßstab

## Ortsübliche Bekanntmachung

### Dokumentation der Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zum

#### Neubau der L 93n, Ortsumgehung Pulheim-Stommeln bis Bergheim-Büsdorf

Im Rahmen des Planungsprozesses für den Neubau der L 93n, Ortsumgehung Pulheim-Stommeln bis Bergheim-Büsdorf, wurde eine nach § 25 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Zu dem Ergebnis dieses Beteiligungsverfahrens wurde eine Dokumentation erstellt und der betroffenen Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht.

Die Dokumentation ist unter der Überschrift über diesen Link erreichbar:

<https://www.strassen.nrw.de/de/buergerbeteiligung.html>

Im Auftrag

Wulf von Katte, Projektleiter Planung der Regionalniederlassung Vile-Eifel

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Vile-Eifel  
Jülicher Ring 101 - 103  
53879 Euskirchen

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 150 Pulheim gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung – Bereich: Kölner Tor**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 29.11.2023 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 150 Pulheim gemäß § 13a i.V.m. § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, öffentlich auszulegen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im vorliegenden Verfahren von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Ziel dieser Bauleitplanung ist folglich die Schaffung von Planungsrecht für die Umgestaltung des derzeitigen Knotenpunktes in Form eines Bebauungsplans der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Mit der Durchführung des beschleunigten Verfahrens ist das Ziel verbunden, zügig Baurecht für die Umbaumaßnahmen zu schaffen.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Flächennutzungsplan ist im Zuge der Berichtigung anzupassen (§ 13a Absatz 2 Nummer 2 3. Halbsatz BauGB). Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 150 Pulheim, der Entwurf der Begründung, die textlichen Festsetzungen vom 03.11.2023, die Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, die aktuelle Verkehrsplanung (Stand: 21.03.2023), die verkehrstechnische Untersuchung und Simulation Kölner Tor – Bericht und Anlagen - (Stand: 08.2021), die artenschutzrechtliche Vorprüfung Stufe I (Stand: 21.08.2023) sowie die schalltechnische Untersuchung nach Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) (Stand: 26.10.2023) liegen in der Zeit

**vom 14.12.2023 bis einschließlich 29.01.2024**

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus. Die Planzeichnung, der Entwurf der Begründung, die textlichen Festsetzungen, die aktuelle Verkehrsplanung (Stand: 21.03.2023) und die Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung hängen im Plankasten auf dem Flur, die Fachgutachten können (wegen des großen Umfangs der Unterlagen) im Raum 2.12 eingesehen werden. Ein wichtiger Grund für eine längere Auslegungsfrist liegt nicht vor.

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257 (Silvia Friedrich)

E-Mail: [silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de) oder [stadtplanung@pulheim.de](mailto:stadtplanung@pulheim.de)

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 05.12.2023 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen und können außerdem im Internet unter <https://www.o-sp.de/pulheim/liste?beteiligung> eingesehen werden.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.12 bereitgehalten.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie  
Alte Kölner Straße 26  
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

E-Mail: [silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de) oder [stadtplanung@pulheim.de](mailto:stadtplanung@pulheim.de)

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

02238/808453

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:

Bebauungsplan Nr. 150 Pulheim – Kölner Tor -

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Absatz 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) nachlesen unter:

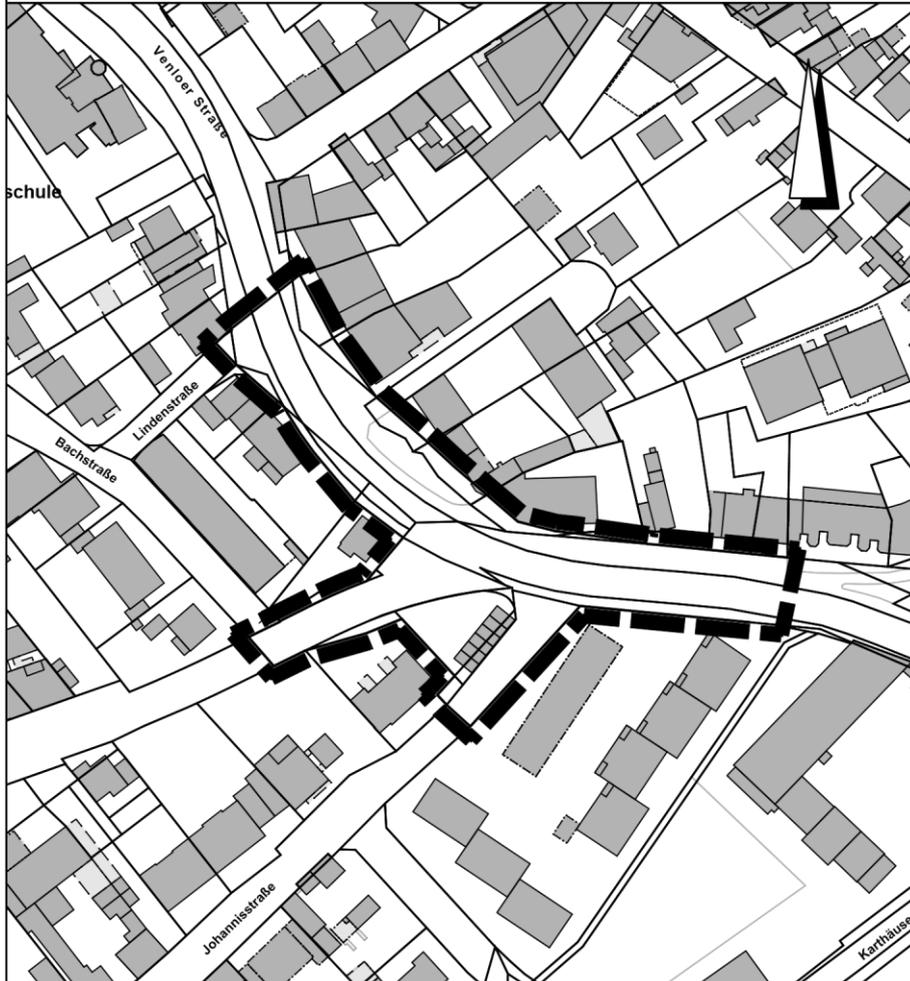
→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

In Vertretung

gez.  
Jens Batist  
Erster Beigeordneter

Aushang: vom: 05.12.2023  
bis: 30.01.2024

BP 150 Pulheim  
Kölner Tor



 Geltungsbereich

M 1:2000

## Ortsübliche Bekanntmachung

### Dokumentation der Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

zum

#### Neubau der L 93n, Ortsumgehung Pulheim-Stommeln bis Bergheim-Büsdorf

Im Rahmen des Planungsprozesses für den Neubau der L 93n, Ortsumgehung Pulheim-Stommeln bis Bergheim-Büsdorf, wurde eine nach § 25 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Zu dem Ergebnis dieses Beteiligungsverfahrens wurde eine Dokumentation erstellt und der betroffenen Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht.

Die Dokumentation ist unter der Überschrift über diesen Link erreichbar:

<https://www.strassen.nrw.de/de/buergerbeteiligung.html>

Im Auftrag

**Wulf von Katte** Digital unterschrieben  
von Wulf von Katte  
Datum: 2023.12.01  
09:39:51 +01'00'

Wulf von Katte, Projektleiter Planung der Regionalniederlassung Vile-Eifel

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Vile-Eifel  
Jülicher Ring 101 - 103  
53879 Euskirchen